

Bestandsdarstellung	
	Öffentliche Gebäude
	Wohngebäude
	Wirtschafts- und Industriegebäude
	Gebäude mit Angabe der Geschosshöhe
	Bäume
	Grenzen
	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze
	Mauer
	Straßenbahngleisachse
	Bordstein
	Kanalschacht
	Böschung
	Grenzen
	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze
	Mauer

Art und Maß der baulichen Nutzung	
WR	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dortgebiete
MH	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wohnendhausgebiete
SO	Sondergebiete
Zahl der Vollgeschosse Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl Geschosflächenzahl Baumassenzahl	

Begrenzungslinien	
	Baulinie
	Baugrenze
	Straßenbegrenzungslinie
	Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen	
	Straßenverkehrsflächen
	Öffentliche Parkflächen
	Grünflächen
	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für die Forstwirtschaft
	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
	Versorgungsflächen - Umformstationen
	Flächen für Aufschüttungen

Sonstige Festsetzungen	
	Offene Bauweise
	Geschlossene Bauweise
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	nur Hausgruppen zulässig
	Garagen
	Gemeinschaftsgaragen
	Stellplätze
	Gemeinschaftsstellplätze
	Flächen für Stellplätze
	Flächen für Garagen

Kennzeichnungen - Hinweise	
	Beabsichtigte - nicht bindende - Aufteilung der Verkehrsflächen
	Grenze des Umlegungsgebietes
	Unter dem Planbereich geht der Bergbau um. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind ggf. erforderlich.

Nachrichtliche Übernahmen	
	110 KV Leitung mit Schutzstreifen

Textliche Festsetzungen

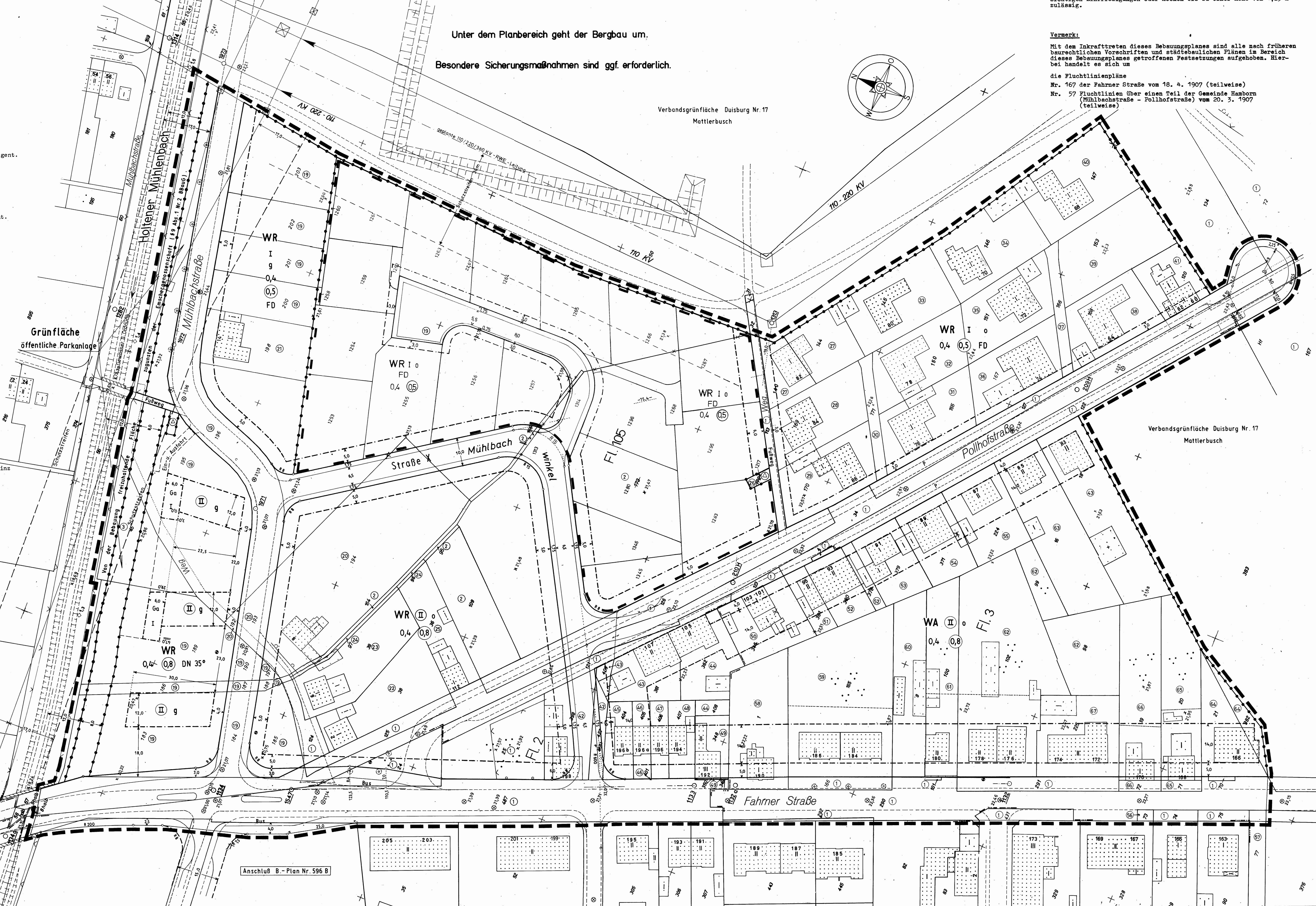
Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21.4.1970 (GV.Nr. 1970 S. 599) und gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

- Die Oberkante Fertigfußboden ist bei 1-geschossigen Gebäuden max. 0,50 m und bei 2-geschossigen Gebäuden max. 0,80 m über die zugerechnete anbaufähige Verkehrsfläche zu legen.
- Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind
 - die Fassaden in Material und Farbe
 - die Traufenausbildung und Traufenhöhe untereinander anzupassen.
- Private Fußwege, Fahrflächen und Einfahrten dürfen im Anschluß an öffentliche Verkehrsflächen nicht als Schwarzdecke ausgeführt werden.
- Als Einfriedigung an Nachbargrenzen und entlang der Baugrenzen in den WR- und WA-Geieten ist nur die Errichtung von durchsichtigen Einfriedigungen oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig.

Vermerk:

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben. Hierbei handelt es sich um die Fluchtlinienlinie Nr. 167 der Fahrner Straße vom 18. 4. 1907 (teilweise) und Nr. 57 Fluchtlinien über einen Teil der Gemeinde Hamborn (Mühlbachstraße - Polthorstraße) vom 20. 3. 1907 (teilweise).

- Eigentümer**
- Stadt Duisburg
 - Hamborn Bergbau A.G.
 - Rheinische Wohnstätten A.G., Duisburg
 - August-Thyssen-Hütte A.G.
 - Friedrich-Thyssen Bergbau A.G.
 - Dr. Viebahn, Wilhelm u. Viebahn, Marianne
 - Gooses, Wilhelm
 - Zimmermann, Witwe Elfriede
 - Die Anlieger
 - Wlost, Manfred Wilhelm
 - Rheinisch Westfälische Elektrizitätswerke A.G.
 - Judith, Rudolf u. Judith, Inge
 - Kahle, Volker u. Kahle, Ingrid
 - Fischer, Werner u. Fischer, Elisabeth
 - Riediger, Bernhard u. Riediger, Karin u. Miteigent.
 - Höhnen, Fritz u. Höhnen, Christine
 - Riediger, Bernhard u. Riediger, Karin
 - Cleve, Ernst u. Cleve, Christa
 - Dornbusch, Otto u. Dornbusch, Gerda
 - Dr. Altpeter, Wolfgang u. Altpeter, Christa
 - Schmitt, Helmut u. Schmitt, Christel
 - Gusko, Hans Georg u. Gusko, Gisela u. Miteigent.
 - Eiter, August
 - Setzele, Karl
 - Gusko, Hans Georg u. Gusko, Gisela
 - Schulte-Mattler, Gertrud
 - Gallers, Heinrich
 - Mischalik, Gertrud
 - Weimann, Richard
 - Perau, Wilhelm u. Ehefr. Anna Maria
 - Gottlieb, Werner u. Ehefr. Gertrud
 - Hermesen, Heinrich Hermann u. Ehefr. Gertrud
 - Maul, Else
 - Weimann, Elisabeth
 - Göbner, Gerda u. Maas, Günter
 - Peters, August, Ehefr. Anna
 - Hoffmann, Manfred u. Ehefr. Erika
 - Acke, Olbert Friedrich u. Ehefr. Dr. Ingeborg
 - Hoffmann, Manfred Max u. Ehefr. Erika
 - Schmitt, Helmut u. Ehefr. Christel
 - Becker, Theodor
 - Dr. Oberscheid, Arnold u. Miteigent.
 - Smikale, August
 - Rhein-Lippe Wohnstättenges.m.b.H., Duisburg
 - Timm, Edelgard
 - Leiers, Friedrich u. Ehefr. Frieda
 - Pollmann, Witwe Marie u. Miterben
 - Angst, Werner Herbert u. Ehefr. Lydia
 - Roth, Ehefr. Elisabeth u. Roth, Karl
 - Wittenschläger, Marianne u. Wittenschläger, Heinz
 - Buhrs, Heinz
 - Kleemann, Paul



Der Rat der Stadt hat am 22.9.1975 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.	Duisburg, den 13.6.1976	Der Oberstadtdirektor In Vertretung
(Siegel)	gez. Giersch Beigeordneter	
Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne haben nach § 2 (6,7) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 08.11.1975 bis 22.12.1975 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.	Duisburg, den 13.6.1976	Der Oberstadtdirektor In Vertretung
(Siegel)	gez. Giersch Beigeordneter	
Die Änderung und Ergänzung dieses Planes in Farbe wurde am 22.9.1975 vom Rat der Stadt beschlossen.	Duisburg, den 13.6.1976	Der Oberstadtdirektor In Vertretung
(Siegel)	gez. Giersch Beigeordneter	
Der Rat der Stadt hat am 22.3.1976 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.	Duisburg, den 13.6.1976	Der Oberstadtdirektor In Vertretung
(Siegel)	gez. Giersch Beigeordneter	
Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Vertretung vom 10. 8. 1976 Az. 352-12/02 (Duisburg 596A) genehmigt worden.	Düsseldorf den 10.8.1976	Der Regierungspräsident
(Siegel)	gez. Geister Regierungsbeirat	
Die Genehmigungs- und des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 10.8.1976 Az. 352-12/02 (Duisburg 596A) ist am 11.8.1976 gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan vom Tage der Veröffentlichung an Bekannmachung als Satzung im Zimmer 415 des Stadthauses an den Werktagen montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.	Duisburg, den 08.10.1976	Der Oberstadtdirektor In Vertretung
(Siegel)	gez. Giersch Beigeordneter	
Dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. haben der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und der Verbandsdirektor am Az. zugestimmt.	Duisburg, den	Der Oberstadtdirektor In Vertretung
Beigeordneter		
Zum Entwurf zum Bebauungsplan Nr. hat der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk seine gutachtliche Äußerung am Az. abgegeben.	Duisburg, den	Der Oberstadtdirektor In Vertretung
Beigeordneter		

Stadt Duisburg
Bebauungsplan Nr. 596 A
- Fahrner -
für den Bereich zwischen Holtener Mühlenbach, Revierpark Mattlerbusch und Fahrner Straße.
Gemarkung Hamborn
Flur 2,3 u. 105
Maßstab 1:500

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt - Hauptblätter - Nebenblätter - Nebenblätter - einer Begründung - dem Eigentümerverzeichnis - Blatt Längsschnitte und Blatt Querschnitte. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Duisburg, den 19. Sep. 1975
Vermessungs- und Katasteramt
gez. Holm

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der örtlichen Übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den 19. Sep. 1975
Vermessungs- und Katasteramt
gez. Holm

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.

Duisburg, den 19. Sep. 1975
Stadtplanungsamt
gez. Kisters

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in Farbe geändert worden.

Duisburg, den 12. Juli 1986
Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt
gez. Berger
Der Beschluß des Rates der Stadt über die Änderung und Ergänzung dieses Planes siehe nebenstehende Vermerke.

Dieser Bebauungsplan enthält die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 596 A in Farbe. Die Bestandsangaben im Bereich der 1. Änderung entsprechen dem Katasterstand vom 10.9.1982.

Duisburg, den 10.9.1982
Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt
gez. Holm
Rechtsverbindlich seit 30.11.1984
gez. Tilgner

Angefertigt im Vermessungs- und Katasteramt 1975

Beschlüsse und Vermerke zur 1. Änderung siehe Urkundsplan